

Fachspezifische Anlage für das Studienfach Englisch des Studienganges Master of Education für das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen der Universität Bremen

Zum 04.12.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

§ 1

Studienumfang und Regelstudienzeit

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfersystem zu erwerben.

§ 2

Studienaufbau

(1) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Tabellen 1 und 2 dargestellt.

(2) Das Studium beinhaltet für Studierende für die Englisch das Fach B gemäß § 2 Abs. 2 der MPO ist, ein Auslandsmodul im Umfang von 13 CP. Das Auslandsmodul kann in einer der beiden folgenden Formen erbracht werden:

a) in Form eines Auslandssemesters an einer englischsprachigen Hochschule, wobei Leistungspunkte im Umfang von mind. 13 CP erbracht werden müssen,

b) in Form eines spracherwerbsrelevanten Auslandsaufenthaltes im Umfang von mind. 10 Wochen. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag über den Prüfungsausschuss. Studierende sollten mind. 8 Wochen vor Ausreise einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Der Prüfungsausschuss bearbeitet innerhalb von 4 Wochen den jeweiligen Antrag.

(3) Die Anerkennung eines Auslandsaufenthaltes im erforderlichen Umfang, der nicht länger als drei Jahre zurückliegt, ist nach Maßgabe von § 6 möglich.

§ 3

Studienverlauf

Module im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in englischer oder in deutscher Sprache gehalten.

§ 4

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 5

Prüfungen

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung,

2. Klausur,

3. Vortrag,

4. schriftlich ausgearbeitete Referate,

5. Lerntagebuch,

6. Erkundungsbericht,

7. Praktikumbericht,

8. Hausarbeit,

9. Portfolio,

10. schriftliche Arbeitsaufträge,

11. Projektbericht,

12. Projektarbeit,

13. Präsentation,

14. Darstellung von Unterrichtskonzepten,

15. Erfahrungsbericht zum Schulpraktikum,

16. didaktische Rezensionen,

17. Förderplan.

(2) Alle Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

§ 7

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in den Tabellen 1 und 2 aufgeführt.

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor

der Universität Bremen

Tabelle

Tabelle 1 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)

**M. Ed.: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Studienfach Englisch
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹ wenn Englisch Fach B gemäß MPO § 2
Abs. 2 ist**

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal
Bremen zu betrachten.

Erläuterung: Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, U = Übung; P/WP: Pflicht/
Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

* = Blockveranstaltung Februar/März eines Jahres"

Tabelle 2 (Bestandteil der §§ 2 und 7 dieser Anlage)

**M. Ed.: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Studienfach Englisch
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan, wenn Englisch das Fach A gemäß MPO
§ 2 Abs. 2 ist.**

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal
Bremen zu betrachten.